

Ausfertigung  
**ARBEITSGERICHT CELLE**



Verkündet am:  
20.08.2007

Pöplow,  
Gerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**2 Ca 35/07**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

gegen

Beklagte,



Proz.-Bev.:

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 25.04.2007 durch den Richter am Arbeitsgericht Piel im Wege der Entscheidung nach Lage der Akten für Recht erkannt:

1. Die Klage wird zur Kostenlast der Klägerin nach einem Streitwert von 8.307,00 Euro abgewiesen.
2. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

**Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Zahlung einer Entschädigung wegen Altersdiskriminierung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens.



Die Klägerin ist am 05.01.1970 geboren und steht in einem Arbeitsverhältnis zu einem Textileinzelhandelsunternehmen, welches insbesondere Krawatten in mehreren Filialen vertreibt. Die Klägerin ist dort tätig als Verkäuferin.

Die Beklagte betreibt im Filialsystem Lebensmitteleinzelhandel und suchte über das elektronische Stellenportal der Agentur für Arbeit eine(n) Filialleiter/in für die Filiale in Eschede. In der Ursprungsfassung dieses Stellenangebots war im Rahmen des Anforderungsprofils angeführt „bis 35 Jahre“. Die Beklagte ließ das Stellenangebot hinsichtlich einer Herausnahme der Altersvorgabe modifizieren. Das Datum der Modifikation hat die Beklagte im Prozess zunächst mit dem 21. und dann mit dem 02.08.2006 angegeben. Die Klägerin bewarb sich mit Schreiben vom 23.08.2006, erinnerte mit Schreiben vom 29.09. 2006. Mit Schreiben vom 09.10.2006, der Klägerin zugewandt am 11.11.2006 lehnte die Beklagte die Bewerbung der zu diesem Zeitpunkt 36 Jahre alten Klägerin ab. Die Klägerin ließ mit Schreiben der DGB-Rechtsschutz GmbH vom 19.12.2006 einen Entschädigungsanspruch in Höhe von drei Monatsgehältern nach Gehaltsgruppe V b, erstes Tätigkeitsjahr, geltend machen zur Höhe von jeweils 2.769,00 = 8.307,00 Euro gesamt.

Im Gütertermin gab die Beklagte auf Nachfrage an, sie habe einen 26 Jahre alten Bewerber mit Lebensmittelqualifikationen eingestellt.

Mit Klageerwiderung vom 15.03.2007 verwies die Beklagte darauf, dass wider Erwarten die Altersbegrenzung nicht aus dem Stellenportal gelöscht worden sei und die Klägerin vor den Arbeitsgerichten München, Freiburg und Hannover drei Unternehmen sowie eine eingeschaltete Personalagentur wegen altersdiskriminierender Stellenangebote gerichtlich in Anspruch genommen habe, es sei davon auszugehen, dass dies nicht die einzigen von der Klägerin angestrebten Verfahren nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz seien. Es werde bestritten, dass die Klägerin sich überhaupt bei anderen Arbeitgebern beworben habe, ohne im Nachhinein eine Diskriminierungsentschädigung zu verlangen. Im Übrigen sei die Klägerin mit ihren Berufserfahrungen im Textileinzelhandel für den Lebensmitteleinzelhandel nicht hinreichend geeignet.

Nach dieser Klageerwiderung vom 15.03.2007 legte die DGB-Rechtsschutz GmbH mit Schriftsatz vom 27.03.2007 das Mandat nieder.

Durch Beschluss vom 29.03.2007 wurde die Klägerin unter Fristsetzung vom 16.04.2007 darauf hingewiesen, dass sie dem Vorwurf des sog. AGG-Hopping substantiiert entgegen treten müsse, was ein so detailliertes Bestreiten verlange, wie es der Klägerin nach den Umständen möglich sei. Dies schließe wohl auch die Vorlage von Bewerbungen ein, die die Klägerin auf nicht diskriminierende Stellenangebote getätigt habe.

Ein Sachvortrag der Klägerin auf diesen Beschluss erfolgte nicht. Mit Fax vom 23.04.2007 verwies die Klägerin darauf, dass sie beabsichtige, einen Rechtsanwalt zu beauftragen und beantragte das Ruhen des Verfahrens sowie Terminsaufhebung. Der Terminsverlegungsantrag wurde noch am 23.04.2007 zurückgewiesen unter Hinweis darauf, dass seit der Mandatsniederlegung vom 27.03.2007 ein Rechtsanwalt hätte beauftragt werden können, zumal der innergewerkschaftliche Entzug des Rechtsschutzauftrages noch vor der gerichtlichen Mandatsniederlegung erfolgt sein dürfte.

Die Klägerin war von Seiten des Gerichts telefonisch nicht zu erreichen, der Inhalt des zurückweisenden Beschlusses vom 23.04.2007 konnte ihr nicht mitgeteilt werden. Am 24.04.2007 rief die Klägerin gegen 9:15 Uhr und erkundigte sich nach der Entscheidung bezüglich der Terminsverlegung, woraufhin der Klägerin die Zurückweisung des Antrages mitgeteilt und ihr die Termindurchführung bekannt gegeben wurde. Mit Fax-Eingang vom selben Tage um 10:42 Uhr teilte die Klägerin mit, dass sie wegen akuter Erkrankung den Kammertermin vom 25.04.2007 nicht wahrnehmen könne. Die Klägerin beantragte in diesem Fax erneut, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Beigefügt war eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ausgestellt am 24.04.2007 für die Zeit bis zum 26.04.2007.

Schriftsätzlich hatte die Klägerin als Antrag angekündigt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 8.307,00 Euro zu zahlen.

Im Kammertermin vom 25.04.2007 war die Klägerin säumig.

Die Beklagtenseite beantragte,

die Klageabweisung im Wege der Entscheidung nach Lage der Akten, hilfsweise durch Versäumnisurteil.

Das Gericht beraumte – wegen fünfwöchigen Jahresurlaubs des Vorsitzenden – einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung nach Lage der Akten an auf den 20.06.2007.

Mit Gerichtseingang 12.06.2007 verwies die Klägerin darauf, dass sie erkrankungsbedingt den Gerichtstermin nicht wahrgenommen habe. Beigefügt war eine erneute Kopie der selben Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie Terminsprotokolle verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage musste als unbegründet abgewiesen werden, wobei wegen Säumnis der Klägerin im Kammertermin durch Alleinentscheidung des Vorsitzenden nach Aktenlage vorzugehen war.

#### A.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG entscheidet der Vorsitzende allein bei Säumnis einer Partei. Diese Befugnis schließt eine Entscheidung des Vorsitzenden nach Lage der Akten gemäß § 331 a ZPO ein (Germelmann u. a., ArbGG, 5. Aufl., § 55 Rz. 17).

Nach § 331 a ZPO kann beim Ausbleiben einer Partei im Verhandlungstermin der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. § 251 a Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

Die hiernach erforderlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Lage der Akten waren gegeben.

1. Die Klägerin war im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeblieben im Sinne von § 331 a ZPO.
2. Eine Vertagung von Amts wegen nach § 337 ZPO war nicht vorzunehmen. Nach dieser Vorschrift ist eine Vertagung nur vorzunehmen, wenn das Gericht dafür hält, dass eine Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen oder dass die Partei ohne ihr Verschulden am Termin verhindert ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht, an der Wahrnehmung des Kammertermins gehindert gewesen zu sein. Ihr Hinweis auf eine Krankheit im Fax vom 24.04.2007 enthält keine Darlegung solcher Umstände, die die Klägerin an der Teilnahme am Gerichtstermin gehindert hätten. Die von der Klägerin behauptete Arbeitsunfähigkeit bedeutet nicht automatisch auch eine Verhandlungsunfähigkeit. Die Klägerin hätte bei Gericht nicht acht Stunden lang arbeiten, sondern nur etwa eine halbe Stunde präsent sein müssen. Darlegungen zum Krankheitsinhalt fehlen. Im Übrigen sind die Gesamtumstände nicht dergestalt, dass man ein hinreichendes Glaubhaftmachen der Klägerin hinsichtlich einer unverschuldeten Verhinderung annehmen könnte. Das Gericht konnte mithin nicht „dafürhalten“ im Sinne von § 337 ZPO, dass die

Klägerin unverschuldet verhindert war. Dagegen sprechen die Gesamtumstände, insbesondere der am 23.04.2007 gefaxte Verlegungsantrag der Klägerin, datierend vom 19.04.2007, in dem von Krankheit noch nicht die Rede war. Die Klägerin hatte hiermit das Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf einen zu beauftragenden Rechtsanwalt beantragt. Von Krankheit war zu diesem Zeitpunkt ebenso wenig die Rede wie zum Zeitpunkt des von der Klägerin mit der Geschäftsstelle am Morgen des 24.04.2007 um 9:15 Uhr geführten Telefonats. In diesem Telefonat hat die Klägerin nicht etwa ihre Krankheit mitgeteilt, sondern sich lediglich nach dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich ihres Verlegungsantrages erkundigt. Mithin ergab sich offensichtlich für die Klägerin ein „Bedarf“ zum Aufsuchen eines Arztes erst nach Mitteilung der negativen Bescheidung ihres Verlegungsantrages. Das ist insgesamt nicht geeignet, von einem unverschuldeten Fernbleiben der Klägerin auszugehen, zumal die der Klägerin mit Beschluss vom 29.03.2007 auf den 16.04.2007 gesetzte Frist zur ergänzenden Darlegung hinsichtlich des AGG-Hopping ohne Sachvortrag der Klägerin verstrichen war. Der Sache nach geht es der Klägerin mithin offensichtlich nur um die Gewinnung weiterer Zeit angesichts ihrer prozessualen Versäumnis. Die Klägerin hatte mehr als hinreichend Zeit, nach Mandatsniederlegung durch die DGB-Rechtsschutz GmbH anwaltlichem Rat nachzusehen.

3. Auch die weitere Voraussetzung nach § 331 a ZPO für eine Entscheidung nach Lage der Akten wegen Säumnis der Klägerin ist gegeben, der Sachverhalt erscheint für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt. Die Beklagte hat sowohl zur fehlenden Qualifikation der Klägerin im Lebensmittelbereich als auch zur Frage des AGG-Hopping rechtzeitig vorgetragen. Die Klägerin ist dem trotz hinreichender zur Verfügung stehender Erwidierungsfrist nicht entgegen getreten. Der Schriftsatz der Beklagten ist an die Klägervertretung zugestellt worden am 20.03.2007, der Kammertermin fand erst am 25.04.2007 statt. Der Auflage des Gerichts vom 29.03.2007, verbunden mit Fristsetzung zum 16.04.2007 ist die Klägerin nicht nachgekommen. Auch ein früheres Bestreiten der Klägerin zur Qualifikationsfrage und zum AGG-Hopping liegt nicht vor.
4. Auch die weitere Voraussetzung des § 251 a Abs. 2 ZPO für eine Entscheidung nach Lage der Akten ist erfüllt, es wurde in einem früheren Termin mündlich verhandelt. Dies war vorliegend der Güetermin vom 26.02.2007. Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 ArbGG beginnt die mündliche Verhandlung beim Arbeitsgericht mit einer

Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ist diese Güteverhandlung Teil der mündlichen Verhandlung. Demgegenüber sieht für das zivilgerichtliche Verfahren die durch das ZPO-Reformgesetz neu gestaltete Vorschrift des § 278 Abs. 2 ZPO vor, dass der mündlichen Verhandlung zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung vorausgeht. Hiernach ist also die Güteverhandlung noch nicht Teil der mündlichen Verhandlung, sondern eine separate, der mündlichen Verhandlung vorausgehende Erörterung. Aus diesen unterschiedlichen Wortlauten ist zu schließen, dass der Gesetzgeber für das arbeitsgerichtliche Verfahren eine unterschiedliche Regelung treffen wollte, sodass im Gegensatz zum Verfahren vor den Zivilgerichten beim arbeitsgerichtlichen Verfahren bereits im Kammertermin ein Aktenlageurteil nach § 251 a ZPO ergehen kann (Germelmann, aaO, Rz. 18 unter Aufgabe der in früheren Auflagen vertretenen Auffassung sowie unter Hinweis auf LAG Hessen, 31.10.2000, MDR 2001, 517; LAG Berlin, 03.02.1997, LAGE, ZPO zu § 251 a Nr. 1).

5. Neuer Termin war auch nicht anzuberaumen nach § 251 a Abs. 2 Satz 4 ZPO. Danach bestimmt das Gericht neuen Termin zur mündlichen Verhandlung, wenn die Partei die spätestens am siebten Tag vor dem zur Verkündung bestimmten Termin beantragt und glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Die Klägerin hat zwar mit Gerichtseingang vom 12.06.2007 und damit acht Tage vor dem Verkündungstermin geltend gemacht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben sei. Das ist jedoch weder hinreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht. Der schlichte Hinweis der Klägerin auf eine angebliche Arbeitsunfähigkeit reicht wiederum nicht aus, weil Arbeitsunfähigkeit nicht Verhandlungsunfähigkeit bedeutet. Jedwede Krankheitsangaben der Klägerin fehlen. Die zeitlichen Zusammenhänge sprechen ausschließlich dafür, dass die Klägerin das Verfahren weiter verschleppen will. Dieser Eindruck drängt sich auch deshalb als weiter fortbestehend auf, weil seit Mandatsniederlegung der DGB-Rechtsschutz GmbH und der gerichtlichen Auflage vom 29.03.2007 zwischenzeitlich nahezu drei Monate vergangen sind, ohne dass die Klägerin zur Sache weiter vorgetragen oder einen neuen Prozessvertreter benannt hätte.

#### B.

Der Sache nach ist das Begehren der Klägerin unbegründet.

I.

Das Begehren der Klägerin ist auszulegen. Ein Schadensersatzantrag i.S.v. § 15 AGG kann nicht gemeint sein, da die Klägerin (einen materiellen Schaden) nicht dargelegt hat. Die Klägerin befindet sich gegenwärtig nämlich in Arbeit, ist also nicht arbeitslos. Die Klägerin hat mithin nicht dargelegt, dass ihr durch die Ablehnung der Beklagten Verdienst entgangen wäre.

Die Klägerin begehrt mit der Klage demgemäß vielmehr § 15 Abs. 2 AGG eine Entschädigung für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist in Höhe von drei Monatsgehältern.

II.

Dieses Begehren der Klägerin ist unbegründet. Ersatzfähig im Rahmen von § 15 AGG ist nur der „hierdurch“ (durch den Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot) entstandene Schaden. Das gilt auch für den Entschädigungsfall nach § 15 Abs. 2 AGG. Anerkannt war demnach bereits für die vor Inkrafttreten des AGG bestehende Rechtslage, dass von Ersatzansprüchen ausgeschlossen sind „Bewerber“ die sich nicht subjektiv ernsthaft um die Position beworben, sondern von vornherein die Zahlung einer Entschädigung angestrebt haben. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechungsnachweise im Beklagtenchriftsatz vom 15.03.2007, Seite 4, verwiesen.

Ein solcher Fall einer nicht subjektiv ernsthaften Bewerbung liegt hier nach dem von der Klägerin vollständig unbestritten gebliebenen Sachvorbringen der Beklagten vor. Die Klägerin hat sich ausschließlich beworben auf altersdiskriminierende Stellenangebote. Auch auf Auflage des Gerichts und entsprechenden Hinweis hat die Klägerin keinerlei Sachvortrag gehalten, dass sie auch nur eine einzige Bewerbung auf einen nicht altersdiskriminierendes Stellenangebot abgegeben habe. Schon die drei von der Beklagten angeführten Schadensersatzklagen, die die Klägerin bis in den Südzipfel der Republik angestrengt hat, belegen, dass es der Klägerin demgegenüber lediglich um Entschädigungszahlungen geht. Mangels ernsthaften Bewerbungswillens ist die Klägerin mithin weder materiell geschädigt noch hat sie einen immateriellen Schaden durch die Ablehnung der Beklagten auf ihre – nicht ernsthaft gemeinte – Bewerbung hin erlitten. Es liegt AGG-Hopping vor mit der Folge der Klageabweisung.

C.

Die Streitwertfestsetzung in Höhe der Antragssumme folgt aus § 3 ZPO. Gründe zur Berufungszulassung wie grundsätzliche Bedeutung sind nicht gegeben.



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufungsschrift muss binnen einer **Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Urteils bei dem

**Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Siemensstraße 10, 30173 Hannover**

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.

Dabei ist bei nicht zugelassener Berufung der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

gez. Piel

**Ausgefertigt**  
Celle, 22. Juni 2007  
*Mainzer*  
Mainzer, Gerichtsangestellte  
als Urkundsbeamt(in)/beamter der Geschäftsstelle

